

Beitragsordnung (Satzung) der Studierendenschaft der Universität Flensburg

Aufgrund des § 28 Abs. 6 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 416) wird nach Beschlussfassung durch das *StudierendenParlament (StuPa)* vom 6. Mai 2002 mit Genehmigung des *Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (MBWFK)* folgende Beitragsordnung der Studierendenschaft der *Universität Flensburg* erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erhebt die Studierendenschaft von ihren Mitgliedern, den immatrikulierten Studierenden, Beiträge.
- (2) Einzelheiten zur Höhe der Beiträge, zu deren Fälligkeit und zur Beitragserstattung regelt diese Ordnung.

§ 2 Höhe der Beiträge

- (1) Der Beitrag der Studierenden gemäß § 28 Abs. 6 Satz 1 HSG beträgt ab dem Wintersemester 2002/03 für jedes Mitglied pro Semester **€ 37,50**.
- (2) Der Beitrag zum Semester setzt sich zusammen aus dem Beitrag zur Studierendenschaft in Höhe von ~~€ 9,00~~ und einem Beitrag für Maßnahmen, die den Studierenden die preisgünstigste Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel gemäß § 28 Abs. 1 Satz 4 HSG (Semesterticket) ermöglichen. Die Höhe des Beitrages zum Semesterticket beträgt ~~€ 28,50~~.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Der Beitrag zum Semester wird fällig am letzten Tag, der für Immatrikulation oder Rückmeldung gilt. Der Nachweis erfüllter Beitragszahlung ist Voraussetzung für Immatrikulation oder Rückmeldung.
- (2) Der Beitrag zur Studierendenschaft und für das Semesterticket werden zusammen mit dem Beitrag für das Studentenwerk Schleswig-Holstein erhoben.
- (3) Bankverbindung und Zahlungsfrist sind einem öffentlichen Aushang oder dem Formular zur Rückmeldung zu entnehmen.

§ 4 Anspruch auf Beitragserstattung

- (1) Erstattungen sind bis spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn zu beantragen.
- (2) *Exmatrikulation, Aufhebung Immatrikulation:* Studierende, die sich bis Ende des 1. Semestermonats, April oder Oktober, exmatrikulieren oder deren Immatrikulation aufgehoben ist, wird gemäß Abs. 1 unter Vorlage einer Bescheinigung der Universität der Beitrag zur

Studierendenschaft erstattet. In Sachen Semesterticket gilt Abs. 6.

- (3) *Beurlaubung:* Studierenden, die für das laufende Semester beurlaubt sind, wird gemäß Abs. 1 unter Vorlage einer Urlaubsbescheinigung der Beitrag zur Studierendenschaft erstattet. In Sachen Semesterticket gilt Abs. 6.
- (4) *Härtefälle:* Studierenden, die eine außergewöhnliche Härte nachweisen, kann gemäß Abs. 1 der Beitrag zur Studierendenschaft erstattet werden. In Sachen Semesterticket gilt Abs. 6.
- (5) *Überzahlung:* Überschüssig entrichtete Beträge werden bis zum Ende des laufenden Semesters unter Vorlage eines Zahlungsbeleges erstattet.
- (6) *Semesterticket:* Folgenden Studierenden wird der Beitrag zum Semesterticket gemäß Abs. 1 unter Vorlage der genannten Dokumente erstattet:
 1. Schwerbehinderten, die nach § 59 ff. *Schwerbehindertengesetz* unentgeltlich zu befördern und in Besitz eines Ausweises mit gültiger Wertmarke oder dem Merkzeichen „H“ (Hilflosigkeit) oder „Bl“ (Blindheit) sind; vorzulegen ist der Schwerbehindertenausweis,
 2. Behinderten, die aufgrund ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können und einen entsprechenden Nachweis erbringen; vorzulegen ist der Behindertenausweis,
 3. Studierenden, die sich nachweislich aus Studiengründen durchgehend mehr als 15 Wochen an einer Einrichtung außerhalb des Gültigkeitsbereiches des Semestertickets aufhalten; vorzulegen ist eine entsprechende Bescheinigung der Einrichtung.

§ 5 Verfahrensweise

- (1) Anträge auf Beitragserstattung sind beim *Allgemeinen StudierendenAusschuss (ASTa)* einzureichen. Über sie entscheidet der ASTa-Vorstand auf Grundlage dieser Satzung. Ein im ASTa erhältliches Formblatt regelt Erstattung bzw. Auszahlung.
- (2) Der Antrag auf Beitragserstattung ist vorzunehmen vom Antragsberechtigten oder einer hierzu schriftlich bevollmächtigten Person unter Vorlage der Originaldokumente der geforderten Bescheinigungen und Nachweise. Der ASTa-Vorstand kann Kopien dieser Unterlagen anerkennen.
- (3) Kann ein/e Antragsteller/in glaubhaft dokumentieren, dass er/sie die Antragsfrist ohne eigenes Verschulden überschritten hat, kann der ASTa-Vorstand dem verspäteten Antrag stattgeben. In Ausnahmefällen kann der ASTa-Vorstand über eine Teilerstattung bis zur Hälfte des Beitrages zur Studierendenschaft entscheiden. Anträge, die nach Ende des

Semesters eingehen, sind in jedem Fall abzulehnen.

- (4) Beitragserrstattungen werden frühestens fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn vorgenommen. Die der Studierendenschaft aus § 4 Abs. 2 bis 4 entstehenden Mindereinnahmen dürfen 1 v. H. des Beitragsaufkommens des Haushaltes nicht überschreiten.
- (5) Der mit dem Antrag gemäß § 4 Abs. 2, 3, 4 und 6 eingegangene Semesterticket-Abschnitt des Leporello wird einbehalten, wenn dem Antrag stattgegeben wird. Im Falle einer Antragsablehnung wird er retourniert.
- (6) Wird der Antrag abgelehnt, so kann dagegen innerhalb eines Monats beim AStA-Vorstand schriftlich Widerspruch eingereicht werden. Dem Widerspruch ist der Semesterticket-Abschnitt des Leporello beizufügen.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitragssatzung der Studierendenschaft der *Pädagogischen Hochschule Flensburg* vom 20. März 1980 (NBl. KM. Schl.-H. S. 140), geändert durch die Beitragssatzung vom 26. Februar 1985 (NBl. KM. Schl.-H. S. 161) außer Kraft.

Die Genehmigung des *MBWFK* wurde mit Schreiben vom 21. Mai 2002 erteilt.

Flensburg, 22. Mai 2002

[Bekanntmachung Nachrichtenblatt Nr. 7/2002 vom 28.06.2002, NBl. MBWFK Schl.-H. S. 321]

Satzung zur Änderung der Beitragsordnung (Satzung) der Studierendenschaft der Universität Flensburg

Aufgrund des § 74 Abs. 2 des *Hochschulgesetzes (HSG)* in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H. S. 67), wird nach Beschlussfassung durch das *StudierendenParlament (StuPa)* vom 15. Januar 2013 und mit Genehmigung des *Präsidiums der Universität Flensburg* vom 11. Februar 2013 folgende Satzung zur Änderung der Beitragsordnung (Satzung) der Studierendenschaft der *Universität Flensburg* erlassen:

Artikel 1

Die Beitragsordnung (Satzung) der Studierendenschaft der Universität Flensburg vom 28. Juni 2002, NBl. MBWFK Schl.-H. S. 321, zuletzt geändert durch Satzung vom 1. April 2010, NBl. MWV Schl.-H., S. 9 wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 (Höhe der Beiträge)

- (3) Der Beitrag der Studierenden gemäß § 74 HSG beträgt ab dem Wintersemester 2013/14 für jedes Mitglied pro Semester **€ 47,00**.
- (4) Der Beitrag zum Semester setzt sich zusammen aus dem Beitrag zur Studierendenschaft in Höhe von **€ 11,00** und einem Beitrag für Maßnahmen, die den Studierenden die preisgünstigste Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel gemäß § 72 Abs. 2 Nr. 4 HSG (Semesterticket) ermöglichen. Die Höhe des Beitrages zum Semesterticket beträgt **€ 36,00**.

Artikel 2

Diese Änderung der Beitragsordnung (Satzung) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, 18. Februar 2013

Stefan Brüggemann Marc Paysen
Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) der Universität Flensburg

[Bekanntmachung im NBl. MBW Schl.-H. 2013, S. 27, und Website Uni Flensburg, 20.02.2013]